

(Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Sübel.)

(A) Herzen dazu entschlossen, für die soeben beantragte Streichung zu stimmen. Ich tue es nur deswegen, weil ich, wie das der Herr Vizepräsident ausgesprochen hat, auch die Hoffnung teile, daß später der § 7 in einer annehmbareren Fassung, als dies von ihr geschehen ist, von der Landes Synode uns gebracht werden wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich frage die Kammer, ob sie den neuen Antrag der Deputation annehmen will, der dahin lautet: „Die Kammer wolle beschließen: den mittels Königl. Dekrets Nr. 24 vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen, dahingegen die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, durch Allerhöchste Verordnung das Kirchengesetz über Kirchengemeindevverbände, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, mit der Abänderung staatsseitig zu genehmigen, daß § 7 gestrichen wird.“

Gegen 2 Stimmen.

Die Anträge Dibelius und Keil erledigen sich hierdurch.

Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung?

(B) (Staatsminister DDr. Beck: Sie verzichtet.)

Wir gehen zum nächsten Punkte der Tagesordnung über: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den durch das Königl. Dekret Nr. 20 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck betreffend. (Drucksache Nr. 284.)

(S. M. II. R. 3. Bd. Nr. 70 S. 2480 B.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Dittrich:** Das Dekret lautet folgendermaßen:

„Dekret an die Stände zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck betreffend, nebst Begründung und einer Anlage zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Guld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 4. Dezember 1911.

Friedrich August.

(L.S.)

Dr. Viktor von Otto.“

Dem Dekret ist eine ausführliche Begründung beigegeben, in der darauf hingewiesen wird, daß es sich hier um ein Amtsgericht handelt, dessen Bezirk allerdings kleiner ist, als er bisher bei der Begründung neuer Amtsgerichte als Voraussetzung angenommen worden ist. Die Königl. Staatsregierung hatte deshalb zunächst auch erhebliche Bedenken gehabt, und diesen Bedenken hatte sich auch Ihre Deputation an sich anzuschließen. Sie war aber mit der Königl. Staatsregierung der Auffassung, daß hier allerdings besondere Verhältnisse vorliegen, Verhältnisse, die insbesondere in den schwierigen Verkehrsverhältnissen zum Ausdruck kommen. Diese Verkehrsverhältnisse sind für Schöneck so absonderlich wie für keine zweite Stadt im ganzen Königreich. Das wird auch im Dekret hervorgehoben.

Es kommt hinzu, daß trotz der verhältnismäßig kleinen Bewohnerzahl doch ein Geschäftsgang gesichert ist, bei dem die anzustellenden Beamten voll beschäftigt sein werden. Das hängt zusammen mit der Industrie, die in Schöneck betrieben wird und von der man annimmt, daß sie sich noch weiter ausdehnen und infolgedessen auch eine Zunahme der Bevölkerung eintreten wird.

Endlich hat noch die Königl. Staatsregierung hervorgehoben, daß das jetzige Amtsgerichtsgebäude in Olsnitz zu eng zu werden beginne; wenn man das Amtsgericht in Schöneck errichte, so würde sich ein Erweiterungsbau in Olsnitz überflüssig machen.

Bei dieser Sachlage sind Konsequenzen nicht zu fürchten.

In der jenseitigen Hohen Kammer ist der Auffassung der Königl. Staatsregierung beigetreten worden, und man hat sich dort für Zustimmung zu dem Dekret ausgesprochen. Gegenstand der Erwägung in der jenseitigen Hohen Kammer war im besonderen die Frage, ob der Ort Marieney beim Amtsgerichtsbezirk Olsnitz zu bleiben habe oder ob er, wie es in Aussicht genommen worden ist, dem neuen Amtsgerichtsbezirk Schöneck zugewiesen werden solle. Es ist diese Frage nach allen Richtungen hin ventilirt worden. Nachdem die Königl. Staatsregierung aber ihren Standpunkt dahin präzisiert hat, daß sie, wenn auch die Bestimmung der Bezirke Aufgabe der Ausführungsbehörde sei, doch, falls die Wünsche der Gemeinde Marieney, die sich bisher als nicht beständig erwiesen hätten, geklärt wären, was ja die weitere Erörterung noch ergeben würde, bereit wäre, diese dann wohl feststehenden Wünsche in wohlwollendster Erwägung zu ziehen, nach dieser Erklärung glaubte